

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 108.

hat der Ausschuss über die Art und Weise, wie die für Bruchtheilkuren abgegebenen Stimmen zu einer ganzen Stimme vereinigt werden sollen, eine nähere Bestimmung vermisst.

Unter der Voraussetzung, daß eine Belehrung der Inhaber von Bruchtheilkuren in der Ausführungsverordnung nachgeholt werde, wird

die Annahme §. 108 der Kammer angerathen.

Vizepräsident D. Held: Ich habe zuvörderst an den Ausschuss die Frage zu richten, ob in den Worten: „unter der Voraussetzung, daß eine Belehrung der Inhaber von Bruchtheilkuren in der Ausführungsverordnung nachgeholt werde“, ein Antrag zu finden ist, oder nicht.

Berichterstatter Abg. Herald: Es dürfte wohl angemessen sein, einen Antrag darauf zu stellen.

Vizepräsident D. Held: Wenn dies der Fall ist, so bringe ich diesen Antrag zugleich mit zur Discussion. Begehrt Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, so muß ich über die Abstimmung Folgendes bemerken. Die Annahme des §. 108 ist nur angerathen worden unter der Voraussetzung, daß eine Belehrung der Inhaber von Bruchtheilkuren in der Ausführungsverordnung nachgeholt werde, und es scheint daher der diese Voraussetzung bezeichnende Antrag präjudiciell zu sein. Ich werde daher den Antrag zuerst zur Abstimmung bringen und dann den Paragraphen. Will die Kammer an die Staatsregierung den Antrag bringen: „daß eine Belehrung der Inhaber von Bruchtheilkuren in der Ausführungsverordnung nachgeholt werde?“ — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Will unter dieser Voraussetzung die geehrte Kammer dem §. 108, wie er in dem Gesetzentwurf lautet, ihre Bestimmung geben? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 109.

Insinuation der Patente etc.

Die an die Gewerke zu erlassenden schriftlichen Umfragen müssen durch einen vom Bergamte hierzu verpflichteten Boten, oder durch Vermittelung der Behörde des Wohnorts sämtlichen Gewerke insinuirt werden. Kann die Insinuation an einen Gewerke, weil dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, nicht erfolgen, so thut dies der Gültigkeit der von den Uebrigen gefassten Beschlüsse keinen Eintrag.

Im Berichte heißt es:

Zu

§. 109.

kann vielleicht die Uebergehung derjenigen Gewerke, an welche die Insinuation der Patente deswegen, weil ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder weil sie verstorben und ihre Er-

ben noch nicht legitimirt sind, nicht erfolgen kann, unbillig gefunden und gewünscht werden, daß in einem solchen Falle eine präjudicielle öffentliche Aufforderung erfolgen möge. Allein der Ausschuss hat in Erwägung, daß in der Regel die gewöhnlich von ihnen selbst verschuldete Uebergehung einzelner unbekannter Gewerke keinen Einfluß auf die Sache haben werde, ferner daß dann, wenn viele Gewerke ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannt sein würden, in gewichtigen Fällen die Einladung zu einer Versammlung präsumtiv ohnehin den Vorzug vor schriftlicher Umfrage erhalten werde, endlich, daß jeder Gewerkschaft, welche die Uebergehung unbekannter Mitglieder vermieden sehen wolle, freistehe, die schriftliche Umfrage ein für allemal zu depreciren, nicht verkennen können, daß es bei der Bestimmung, wie sie §. 109 vorliegt, auf Erleichterung der Geschäfte abgesehen worden, und empfiehlt der Kammer

die Annahme des §. 109.

Berichterstatter Abg. Herald: Dabei muß ich mir Folgendes zu bemerken erlauben. Nach dem Erachten des Ausschusses dürften in §. 109 nach dem Worte „unbekannt“ die Worte: „oder weil er verstorben ist, oder seine Erben nicht legitimirt sind“ noch einzuschalten sein. Im Bericht ist nach der Fassung S. 575 vorausgesetzt, daß dieser Fall schon im Paragraphen enthalten sei. Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig. Die angegebenen Worte stehen zur Zeit nicht im Paragraphen, sondern sollten erst aufgenommen werden, und ich muß das geehrte Präsidium bitten, darauf eine besondere Frage zu richten.

Regierungscommissar Freiesleben: Ich bitte um die Erlaubniß, die Fassung, welche von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagen worden ist, noch ein wenig zu ändern, und zwar dahin, daß statt: „seine Erben noch nicht legitimirt sind“ gesetzt werde: „in das Gegenbuch eingetragen sind.“ Unter der „Legitimation“ könnte man auch an die allgemeine Legitimation als Erben denken. In dem vorliegenden Gesetzentwurfe würde aber die Anforderung an die Erben rücksichtlich der Legitimation weiter gehen müssen, und es würden dieselben auf Grund von §. 30 der Gesetvorlage aufzufordern sein, daß sie nach Vorschrift des Berggesetzes legitimirt, d. h. in das Gegenbuch eingetragen seien. Ich würde mir den Unterantrag erlauben, daß eingeschaltet werde: „weil er verstorben und die Erben nicht in das Gegenbuch eingetragen sind.“

Vizepräsident D. Held: Der Berichterstatter hat sich auszusprechen, ob sich der Ausschuss mit diesem Antrage der Staatsregierung einverstanden erklärt.

Berichterstatter Abg. Herald: Ich kann mich mit der Fassung des Herrn Regierungscommissars einverstanden erklären.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort?

Abg. Evans: Ich wollte mir nur die Frage an den Berichterstatter erlauben, welche Behörde des Wohnorts gemeint sei. Es giebt noch verschiedene Definitionen, und ich hoffe darüber Auskunft zu erhalten.